

Georg Schwarz

Das bäuerliche Sozialsystem

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern im 30. Jahr ihres Bestehens

Die vergangenen 30 Jahre sind nicht nur von einem dynamischen Aufholprozess der jungen bäuerlichen Sozialversicherung an den Standard anderer Systeme gekennzeichnet, sondern auch von der großen Herausforderung der Funktionsfähigkeit des Generationenvertrages. Ist doch der Anteil der bäuerlichen Bevölkerung in Österreich von zehn Prozent Mitte der Siebziger Jahre auf heute vier Prozent der Gesamtbevölkerung gesunken. Die Auswirkungen auf die bäuerliche Sozialversicherung und deren Finanzierung sind daher auch massiv. Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes stand die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zuletzt erneut vor der Problematik der künftigen Finanzierung der Bauernkrankenversicherung und damit der Existenzfrage für ein selbst bestimmtes bäuerliches Sozialsystem. Das nunmehr vorliegende Maßnahmenpaket zur finanziellen Absicherung der bäuerlichen Krankenversicherung ist das Ergebnis des entschlossenen Bemühens der Verantwortungsträger der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, das Unternehmen trotz manch ungünstiger Parameter finanziell abzusichern. Viel Überzeugungsarbeit war sowohl in den Reihen der Bauernschaft, als auch auf politischer Ebene erforderlich, damit die notwendigen Maßnahmen auch gesetzlich umgesetzt werden konnten.

Die seit den letzten Jahren immer stärker als die Beitragseinnahmen steigenden Ausgaben für die Gesundheitsleistungen, sowie die angestrebte Konsolidierung des Staatshaushaltes, verstärken zunehmend den finanziellen Druck auf die österreichische Sozialversicherung. Für die bäuerliche Sozialversicherung stellt sich die Situation noch dramatischer dar. Zu den oben genannten Faktoren kommen der immer weiter fortschreitende Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft und das Wegbrechen der solidarischen Finanzierung zwischen

den Krankenversicherungsträgern, bedingt durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2004 zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger, hinzu. Damit war die SVB über Nacht erneut mit einer ungesicherten Finanzierung konfrontiert, die das Unternehmen vor eine schwierige Herausforderung gestellt hat.

Entwicklung des bäuerlichen Sozialsystems

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) wurde 1974 aus den Vorgängeranstalten errichtet ¹⁾. Sie führt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der im Inland in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen, weiters die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension (Übergangspensionisten) aus der Pensionsversicherung der Bauern (§1 BSVG) durch. Die SVB übernahm die gesetzlichen Rechtsgrundlagen von ihren Vorgängerinstitutionen, sodass sich leistungs- und beitragsrechtlich, abgesehen von der nunmehr aus einem Haus erfolgten Betreuung der Versicherten („Sozialversicherung aus einer Hand“), keine Änderung ergab.

Sehr wohl nahm aber die Bedeutung der bäuerlichen Sozialversicherung im Rahmen der Agrarpolitik zu. Die bäuerliche Sozialpolitik war von Beginn an mit einem Kräfteverhältnis zwischen allgemeiner österreichischer Sozialpolitik, der Budgetpolitik und der Agrarpolitik konfrontiert. Für die bäuerliche Sozialpolitik war dies kein einfaches Unterfangen, musste sie sich doch seit jeher an die Bedürfnisse der allgemeinen Sozialpolitik anlehnen und ausrichten, aber auch den berufsständischen Anforderungen und Wünschen ihres Versichertenklientels gerecht werden. Mit der Verwirklichung zahlreicher sozialpolitischer Meilensteine hat die bäuerliche Sozialversicherung sukzessive zum Leistungsniveau der allgemeinen Sozialversicherung aufgeschlossen, wie z.B. durch die Einführung der Bäuerinnenpension, der sozialen Betriebshilfe und des SVB-Krankenscheines. Sie ist damit auch zum berufsspezifischen Dienstleister im bäuerlichen Bereich geworden.

Sozialpolitische Meilensteine

- 1992** Bäuerinnenpension - 16. BSVGNov.
Gesundheitsförderung - 16. BSVGNov.
- 1993** Pensionsreform - 18. BSVGNov.
Pflegegeld - BPGG 1993
- 1994** Absenkung Kostenbeteiligung Spital - StruktAnpG 1996
- 1996** Neue soziale Betriebshilfe - Bundesvertrag mit den Maschinenringen
- 1998** SVB-Krankenschein, Absenkung des fiktiven Ausgedinges, Bäuerinnenkrankenversicherung,
Begünstigte Weiterversicherung, Anhebung des Wochengeldes - 21. BSVGNov.
- 1999** Neues Leistungsrecht in der bäuerlichen Unfallversicherung - 21. BSVGNov.
Bäuerliche Nebentätigkeiten - 23. BSVGNov.
- 2000** Aussetzen der Beitragsanpassung für die Jahre 2000 und 2001 - 23. BSVGNov.
- 2001** SVB Strukturreform - SRÄG 2000
Beitragsgrundlagenoption - BBG 2000
- 2002** Kinderbetreuungsgeld - KBGG

Finanzierungsgrundlagen des bäuerlichen Sozialsystems

War die Sozialversicherung zum Zeitpunkt ihrer Einführung nicht von allen Bauern positiv begrüßt worden – dies deshalb, weil die neuen Beiträge zur Sozialversicherung die wenigen Barmittel im landwirtschaftlichen Haushalt noch weiter schmälerten und zudem die Tradition des bäuerlichen Berufsstandes, mit den Wechselfällen des Lebens selbst fertig zu werden, gebrochen wurde – so erhöhte die folgende dynamische Entwicklung sehr rasch deren Akzeptanz bei den Versicherten.

Diese Entwicklung war und ist ohne die solidarische Kofinanzierung des Bundes undenkbar. Heute orientiert sich der Staat aber immer weniger an sozialpolitischen, als an gesellschaftlichen Erwartungen gegenüber der Landwirtschaft. Argumente des Umweltschutzes, Produktionskosten aber auch Landschaftspflege spielen in der Agrarpolitik immer häufiger eine wichtige Rolle. Der bäuerlichen Sozialversicherung kommt daher nicht mehr dieses Augenmerk wie früher zu, weil sie auch im Konzert der Sozialversicherungsträger zunehmend eine Sonderstellung einnimmt. Dies nicht nur wegen der leistungs- und beitragsrechtlichen Besonderheiten, sondern auch wegen der mannigfaltigen und zugegeben nicht immer erfolgreichen Bemühungen des Hauses um Lösungen, um die finanziellen Auswirkungen der ungünstigen Ausgangsbasis, wie der schlechten Versicherungsstruktur und der niedrigeren Beitragseinnahmen, in den Griff zu bekommen.

Grafik 1: Entwicklung Pensionsbelastungsquote SVB

1999	2000	2001	2002	2003
982	976	1.003	1.013	1.029

Auf 1.000 Pensionsversicherte entfallen in der SVB ... Pensionen

Aus der Grafik ist erkennbar, dass bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern die Anzahl der Pensionen, jene der aktiv Versicherten in der Pensionsversicherung übersteigt.

Grafik 2: Pensionistenquote in der Bauernkrankenversicherung

Auf 100 Betriebe entfallen in der Bauernkrankenversicherung Ø ... Pensionisten

1999	2000*	2001	2002	2003
194,9	127,1	125,6	126,7	128,3

* Aufhebung generelle Subsidiarität

In der Krankenversicherung ist das Verhältnis zwischen Aktiven und Pensionisten noch ungünstiger. Auf einen versicherten Betrieb entfallen bereits 1,28 Pensionisten.

Tatsache ist, dass die bäuerliche Sozialpolitik immer stärker und vehementer in die Debatten um die Finanzierung und den Umbau ihres Sozialsystems hineingezogen wird. Zudem bietet der prozentuell hohe Bundesmittelanteil Angriffsflächen auf verschiedensten Ebenen. Diese verstellen ein wenig den Blick auf den Wert des bäuerlichen Sozialsystems, da einerseits ein klagloses Funktionieren vorausgesetzt wird, die Bewältigung der Finanzierungsfrage aber nur allzu gern als Aufgabe des Sozialversicherungsträgers gesehen wird.

Grafik 3: Versichertenbeiträge/Bundesmittel



Wie die Grafik zeigt, ist die bäuerliche Sozialversicherung ohne Bundesmittel nicht lebensfähig. Diesen Umstand erkannte man bereits zum Zeitpunkt der Einführung aller drei Versicherungszweige²⁾. Obwohl zum damaligen Zeitpunkt (60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts) der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung gemessen an der Zahl der Gesamtbevölkerung noch viel höher war als heute, war jedoch der bereits beginnende Strukturwandel, und die damit auf die Sozialversicherung zukommenden Auswirkungen auf die bäuerliche Versichertenstruktur abzusehen. Dieser Umstand führte nicht zuletzt von Beginn an zu einer Kofinanzierung des Bundes in allen drei Versicherungszweigen.

Die bäuerliche Pensionsversicherung

Das Bauernpensionsversicherungsgesetz ³⁾ wurde im Jahr 1969 im Nationalrat verabschiedet und trat im Jahr 1970 bzw. leistungsrechtlich 1971 in Kraft. Bei den leistungsrechtlichen Bestimmungen orientierte man sich weitgehend am versicherungsmathematischen System des ASVG. Bei dieser Konstruktion ist es im Grunde bis heute geblieben. Besonderheiten des bäuerlichen Systems sind allerdings ein im Vergleich zu anderen Systemen schwach ausgeprägter Berufsschutz, die Institute der geteilten Pensionsauszahlung und der Witwenfortbetriebpension. Zudem findet im Ausgleichszulagenbereich die pauschalierte Anrechnung übergebener Flächen im Rahmen des sogenannten „fiktiven Ausgedinges“ statt. Beim Beitragssatz orientierte man sich am Dienstnehmeranteil des ASVG. Zudem war auch eine Parallele zum gewerblichen Pensionsversicherungsgesetz - ein Jahrzehnt vorher entstandenen - gegeben. Der Bund verdoppelte die eingezahlten Beiträge der Betriebsführer gleichsam als Ersatz des Dienstgeberanteils. Die Mittel dafür entstammen der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen „Betrieben“. Die noch verbleibende Differenz zu den Ausgaben wurde über die Ausfallhaftung - zuerst auf 101,5 %, später nur mehr auf 100 % der Ausgaben der Pensionsversicherung ⁴⁾ - ausgeglichen.

Den Forderungen der Bundesregierung in den 90er Jahren nach Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades in der Pensionsversicherung der Selbständigen wurde seitens der Bauernschaft insofern entsprochen, als der Beitragssatz 1996 von 12,5 % auf 13,5 % ⁵⁾, 1998 auf 14 % ⁶⁾ und 2001 auf 14,5 % ⁷⁾ angepasst wurde.

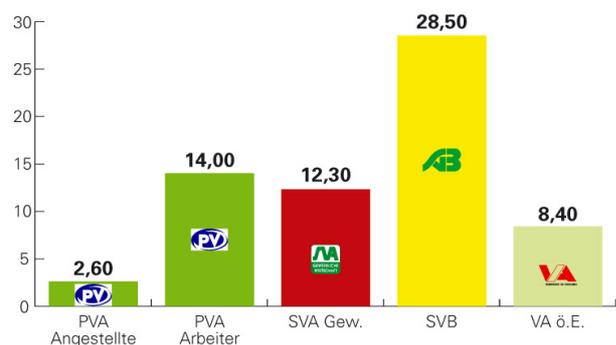
Grafik 4: Anzahl der Betriebe nach Einheitswertgruppen

Einheitswert	PV-Betriebe
Mindest-Beitragsgrundlage bis € 3.999,-	38.473
Beitragsgrundlage von € 4.000,- bis € 6.999,-	26.398
Beitragsgrundlage von € 7.000,- bis 11.999,-	23.494
Beitragsgrundlage von € 12.000,- bis 19.999,-	17.972
Beitragsgrundlage von € 20.000,- bis 30.999,-	10.795
Beitragsgrundlage von € 31.000,- bis € 49.999,-	7.908
Höchst-Beitragsgrundlage von € 50.000,- bis € 73.999,-	4.085
über Höchst-Beitragsgrundlage	2.161

Die klein strukturierte Landwirtschaft in Österreich und die damit im Zusammenhang stehenden niedrigeren Beitragszahlungen bedingen einen in der Folge auch höheren Anteil an Ausgleichszulagenbeziehern. Da die Aufwendungen für Ausgleichszulagen in allen Systemen durch den Bund ersetzt werden, entfällt ein relativ hoher Anteil dieses Kostenersatzes auf die SVB.

Grafik 5: Ausgleichszulagenbezieher Vergleich der PV Träger

Auf 100 Pensionisten entfallen Ausgleichszulagenbezieher



Bei der derzeit laufenden Debatte um die Harmonisierung der Pensionssysteme geht es nicht nur - wie der Name vermuten lässt - um eine Harmonisierung der Leistungssysteme (ASVG, GSVG, BSVG) - diese sind bis auf einige berufsspezifische Merkmale ohnehin auch schon bisher weitgehend aufeinander abgestimmt - vielmehr wird darunter auch eine beitragsseitige Harmonisierung verstanden. Die Eckpunkte wurden seitens der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Artikels vorgestellt. Gerade im Bezug auf die Festlegung eines künftigen einheitlichen Beitragsatzes, wurde von der Bundesregierung, aber auch von den Sozialpartnern, die Berücksichtigung bauernspezifischer Besonderheiten in der Pensionsversicherung, wie z.B. die Anrechnung des fiktiven Ausgedingtes und die Kofinanzierung über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben außer Streit gestellt.

Die bäuerliche Unfallversicherung

Auch bei der Finanzierung der Unfallversicherung ist ein Bundesbeitrag zwingend vorgesehen. Neben den Beiträgen der Betriebsführer und den Zuschlägen zum Grundsteuermessbetrag, leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe je eines Drittels der fällig gewordenen Unfallversicherungsbeiträge, und eines Drittels der Zuschläge zum Grundsteuermessbetrag. Der bäuerlichen Unfallversicherung ist, bedingt durch die niedrige

Versicherungsgrenze von ≥ 150 € Einheitswert, der größte Versichertenkreis zugeordnet. Zudem sind auch bestimmte mittätige Angehörige unfallversichert. Dennoch ist es nicht zuletzt dank der umfassenden Bemühungen am Sektor Arbeitssicherheit gelungen, in der Unfallversicherung nicht nur ausgeglichen zu bilanzieren, sondern sogar ein positives Ergebnis zu verzeichnen, welches zur Finanzierung des Abganges der Bauernkrankenversicherung herangezogen wird.

Mit dem im Jahr 1999 geschaffenen modernen, bauernspezifischen Leistungsrecht ⁸⁾ – nunmehr auch im BSVG enthalten - konnten neue Tätigkeitsfelder bei den Nebentätigkeiten unter den Schutz der Unfallversicherung gestellt werden. Auch die Rentenhöhe wurde im Wege einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage deutlich angehoben. Da bei der Neukonzeption die Vorgabe aber in einer absoluten Kostenneutralität bestand, sind in diesem Zusammenhang überholte, nicht mehr zeitgemäße Leistungen entfallen.

Die Bauernkrankenversicherung

Der Zweig der bäuerlichen Krankenversicherung und deren Finanzierung stellt sich vielleicht am komplexesten dar. Die bäuerliche Krankenversicherung wurde im Jahr 1965 beitragsrechtlich und 1966 leistungsrechtlich eingeführt ⁹⁾. Von Anbeginn an waren weitreichende versicherungsrechtliche Ausnahmen für jene bäuerlichen Familien vorgesehen, die bereits über einen anderweitigen Krankenversicherungsschutz verfügten.

Nur auf diese Weise gelang den damals politisch Verantwortlichen die Einführung der bäuerlichen Krankenversicherung, welche von der überwiegenden Zahl der Bauernschaft getragen wurde. Die Krankenversicherung war seit jeher möglichst beitragschonend konzipiert - das bedingte allerdings eine durchgehende Kostenbeteiligung im Krankheitsfall. Dennoch hatte es die junge Versicherung anfangs sehr schwer. Erst zehn Jahre nach deren Einführung war es möglich, einen Gesamtvertrag mit den freiberuflich tätigen Ärzten abzuschließen ¹⁰⁾.

Dies auch nur zu - im Vergleich zum System der Gebietskrankenkassen - hohen Tarifen. Dennoch gelang es, nicht zuletzt durch die durchgehende Kostenbeteiligung im Leistungsfall, die Leistungsausgaben äußerst günstig zu gestalten. Für die Finanzierung der Krankenversicherung war schon bei deren Einführung neben den Versichertenbeiträgen

auch ein Bundesbeitrag im Wege der Beitragsverdoppelung vorgesehen ¹¹⁾. Diese wurde im Jahre 1992 durch einen Fixbetrag abgelöst ¹²⁾.

Einführung des Krankenscheines für Bauern

Den nächsten großen Einschnitt in der Finanzierung brachte die Einführung des Bauernkrankenscheines im Jahr 1998 ¹³⁾. Ausgelöst durch die hohen Vertragstarife mit den Ärzten und die Weigerung der Ärztekammer, hier spürbare Absenkungen vorzunehmen, wurde der eigenständige Weg bei der Gewährung der ärztlichen Hilfe aufgegeben und die SVB kraft Gesetzes zu einer §2-Kasse. Seit damals erfolgt die Abrechnung der Leistungspositionen zu den Tarifen der Gebietskrankenkassen. Die bäuerliche Bevölkerung nimmt nun, so wie ein großer Teil der Österreicher/innen, ärztliche Hilfe über einen Krankenschein in Anspruch. Die Ausgabe der Krankenscheine erfolgt am neuesten technischen Stand durch die SVB selbst. Die Abrechnung der Krankenscheine durch den Arzt erfolgt mit der jeweiligen Gebietskrankenkasse, welche die für die bäuerlichen Versicherten aufgewendeten Kosten sodann der SVB in Rechnung stellt ¹⁴⁾.

Die Einführung des Bauernkrankenscheines änderte die Welt der Bauernkrankenversicherung in mehrerlei Hinsicht. Zum einen wurde das seit 1965 eingeführte Geldleistungssystem im Bereich der ärztlichen Hilfe verlassen und ein Sachleistungssystem eingeführt. Zum anderen können Bauern und Bäuerinnen nun ärztliche Hilfe genauso in Anspruch nehmen wie andere Berufsgruppen auch. Der bisher prozentuell einzuhebende Kostenanteil wich einer pauschalen Kostenbeteiligung, da die Sachleistungsverrechnung mit den Gebietskrankenkassen eine versichertenbezogene Abrechnung nicht zulässt. Der pauschalierte Kostenanteil beträgt heute 7,14 € (Wert 2004) pro Schein und Quartal, Ausnahmen für Pensionisten und Kinder gibt es nicht.

Die Erwartungen an den Bauernkrankenschein waren sozialpolitisch damals überaus hoch. Während sie sozialpolitisch voll, konnten sie ökonomisch nur zum Teil erfüllt werden. Zum einen verhinderte eine bei der Einführung des Bauernkrankenscheines von den Ärztekammern geforderte Überzahlung ein sofortiges Absinken auf das Tarifniveau des ASVG, zum anderen war ein Nachzieheffekt im Sinne von Frequenzsteigerungen zu verzeichnen. Die durch die Auslagerung der Ärzteverrechnung erhofften Einsparungen wurden durch das notwendige, technisch aufwendige Krankenscheinbestellsystem zum Teil aufgehoben. Der Gesetzgeber hat aber im Gegenzug den bisher gewährten Bundesbeitrag

ab sofort (1998) um 215 Mio. ATS pro Jahr ¹⁵⁾ gekürzt. Dazu kommt, dass eine Ablöse des Krankenscheines durch die neue e-Card noch immer nicht erfolgt ist und sich daher die Kosten für die Krankenscheinausgabe bei der SVB noch immer voll niederschlagen.

Das Maßnahmenpaket 2000: SVÄG 16), SRÄG 2000 17)

Diese Umstände führten im Jahr 2000 zu einem dramatischen Anstieg des finanziellen Abganges in der Bauernkrankenversicherung, der trotz vehementer Bemühungen des Hauses nicht aufgefangen werden konnte. Zudem war die Bundesregierung infolge des Budgetkonsolidierungskurses zu einer Mittelaufstockung nicht bereit. Mitte des Jahres erfolgte daher ein umfassendes Sanierungskonzept, in welchem Versicherte, Pensionisten, aber auch das Unternehmen selbst eingebunden waren.

Die Maßnahmen im Einzelnen

- Anheben des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung von 14 % auf 14,5 % - SRÄG 2000
- Anheben der Mindestbeitragsgrundlage für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung von ATS 50.000,- auf ATS 55.000,- Einheitswert - SRÄG 2000
- Anhebung des Behandlungsbeitrages pro Krankenschein und Quartal von ATS 52,- auf ATS 90,-, zuzüglich jährlicher Anpassung - SRÄG 2000
- Anhebung der Rezeptgebühr von ATS 45,- auf ATS 55,- - SRÄG 2000
- Versicherung des Betriebsübergebers mit der halben Beitragsgrundlage (Hofübergebersversicherung) - SRÄG 2000
- Verkürzung der Kurdauer von 4 auf 3 Wochen
- Anhebung des Krankenversicherungsbeitragssatzes der Bauernpensionisten von 3,75 % auf 4,25 % - SRÄG 2000
- Einführung eines Solidaritätsbeitrages - 0,5 % von allen Pensionen - zur Absenkung des Ausgedinges von 30 % auf 28 % - SRÄG 2000
- Strukturreform - neue Entscheidungsstrukturen; Strategie und Management liegen ausschließlich bei der Hauptstelle - SRÄG 2000
- Abschaffung der Landesstellen, Regionalbüros übernehmen die Kundenbetreuung - SRÄG 2000
- Aufnahme in den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zum finanziellen Ausgleich strukturell bedingter Nachteile - SRÄG 2000

Strukturell bedeuteten diese Maßnahmen eine komplette Neuorganisation der SVB im Sinne eines heute zentralen Versicherungsträgers. Die Auflösung der Landesstellen und die damit verbundenen Rationalisierungseffekte lassen sich grafisch verdeutlichen.

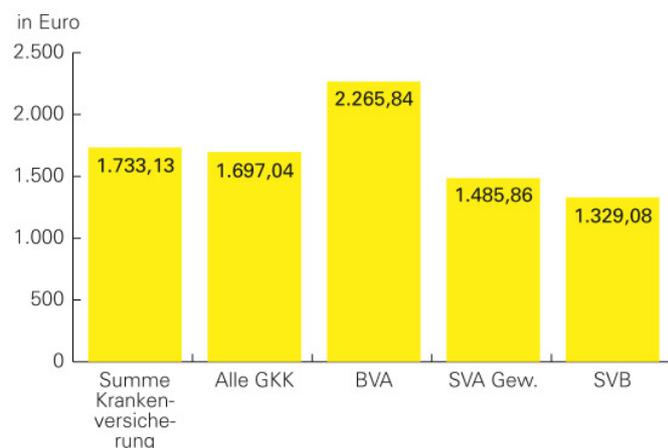
Grafik 6: Entwicklung des Personalstands der Sozialversicherungsanstalt der Bauern



Aus der Grafik sind die optimierenden Effekte der SVB Strukturreform, sowie nachfolgende Maßnahmen deutlich erkennbar.

Der bisherige (reduzierte) Bundesbeitrag von zuletzt ATS 624 Mio. wurde über den Hebesatz der Pensionisten-Krankenversicherung abgegolten. Die darüber hinaus fehlenden Mittel, die die SVB zur Finanzierung dringend benötigt, sollten künftig über den solidarischen Ausgleich aller Krankenversicherungsträger (den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger) aufgebracht werden. Die SVB wurde somit per Gesetz ab 01.01.2001 Mitglied des Ausgleichsfonds. Sie hatte Beiträge in den Fonds zu leisten und konnte auf Grund ihrer ungünstigen Versichertenstruktur und der guten Leistungs- und Verwaltungskennzahlen auch die vorgesehenen Mittel aus diesem Fonds lukrieren.

Grafik 7: Kopfquoten Krankenversicherungsleistungen



Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat im Konzert der SV-Träger mit Abstand die geringsten Pro-Kopf-Aufwendungen im Bereich der Krankenversicherungsleistungen.

Grafik 8: SVB Verwaltungsaufwand

	1999	VA 2004	1999/2004
KV	28.196.231	26.628.000	- 5,6 %
UV	11.682.487	9.635.900	- 17,5 %
PV	41.851.996	44.522.700	+ 6,4 %
Pflegegeld UV	37.333	19.500	- 47,8 %
Pflegegeld PV	4.324.625	3.858.800	- 10,8 %
Gesamt	86.092.672	84.664.900	- 1,7 %

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist stets um sparsame Verwaltung bemüht. Die vorgegebene Verwaltungskostendeckelung, d.h. die Begrenzung der Verwaltungskosten mit dem Jahr 1999 wird von der SVB nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen. Ausreißer ist die Pensionsversicherung, hier wirken die Umstellungswehen auf das neue PA-Bild Programm noch immer nach.

Das Maßnahmenpaket 2004

In den Jahren 2002 und 2003 war die Bauernkrankenversicherung sogar in der Lage, eine positive Gebarung zu erzielen. Die Konstruktion des Ausgleichsfonds wurde aber von verschiedensten Seiten und aus verschiedensten Motiven heraus vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten. Das Erkenntnis des VfGH vom 13. März 2004 brachte eine sofortige Aufhebung dieser Solidarfinanzierung. Zudem stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass infolge der beitrags- und leistungsrechtlichen Unterschiede des bäuerlichen Sozialsystems, eine Teilnahme der SVB als bundesweiter Träger an einem Fonds von Gebietskrankenkassen bei derartigen Voraussetzungen auch in Zukunft ausgeschlossen ist.

Damit war die SVB wieder am Ausgangspunkt ihrer Bemühungen angelangt. Die Problematik stellte sich in dreierlei Hinsicht dar, nämlich durch die nunmehr offene Verpflichtung zur Rückzahlung erhaltener Mittel an den Ausgleichsfonds (welche mittlerweile gesetzlich ¹⁸⁾ geregelt wurde) die Tilgung des Schuldenstandes bzw. Rückabwicklung der zwischenzeitig aufgenommenen Bankdarlehen und die mangelnde Sicherstellung der künftigen Leistungsfinanzierung.

Das lange Ringen um die Sicherstellung der Finanzierung

Die Diskussion um das bäuerliche Sozialsystem war damit erneut eröffnet. Diese bewegte sich immer in Extrempositionen, welche von einem Bewahren des Status quo bis zur Auflösung und Eingliederung in andere Sozialsysteme reichten. Die Meinungen sind je nach Standpunkt verschieden. Generell ist aber zu sagen, dass einer bäuerlichen Sozialversicherung mit all ihren berufsspezifischen Elementen, die auch die Akzeptanz und Wertschätzung des Versichertenklientels finden, untrennbar mit der Frage ihrer Finanzierung einhergeht. Hier hat aber strukturell bedingt die Vorteilhaftigkeit des eigenständigen Systems nachgelassen und so mancher Vertreter des bäuerlichen Berufsstandes kämpft mit der notwendigen Argumentation bei seinen Berufskollegen.

Viel zu oft wird die einfache Meinung laut, eine Zusammenlegung mit anderen Systemen würde das Problem der Finanzierung der Bauernkrankenversicherung und noch bestehender leistungsrechtlicher Unterschiede lösen. Eine solche Argumentation hinkt aber an mehreren Enden. Eine Eingliederung der bäuerlichen Sozialversicherung ist nur zu den (gleichen) beitrags- und leistungsrechtlichen Bedingungen des jeweils anderen Systems möglich. Zu oft werden von den Versicherten nur die leistungsrechtlichen Defizite des bäuerlichen Sozialsystems gesehen, leistungsrechtliche Vorteile, wie z.B. die Betriebshilfe oder berufsspezifische Gesundheitsmaßnahmen aber vergessen. Zudem wird bei dieser Argumentation auch die beitragsrechtliche Seite völlig außer Acht gelassen. Andere Systeme sehen derzeit höhere Beitragssätze vor.

Grafik 9: **Beitragssätze im Vergleich**

Beitragssätze		Anteil	
		Dienst- nehmer	Dienst- geber
Unselbstständige Erwerbstätige*			
Angestellte	7,4 %	3,70 %	3,70 %
Arbeiter	7,4 %	3,90 %	3,50 %
Beamte	7,2 %	4,05 %	3,15 %
Selbstständige Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft*		9,0%	
Bauern*	bis 30.9.2004	6,5 %	
	ab 1.10.2004	7,4 %	
<small>*) - inkl. 0,5 % Zusatzbeitrag für die Krankenanstaltenfinanzierung - inkl. 0,1 % Ergänzungsbeitrag des Dienstnehmers/Versicherten zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen in der Krankenversicherung (Freizeitunfälle)</small>			

Mittlerweile ist durch das SRÄG 2004 der Beitragssatz in der bäuerlichen Krankenversicherung auf den einheitlichen Beitragssatz für Arbeiter und Angestellte nach dem ASVG in der Höhe von 7,4 Prozent angepasst worden.

Dazu kommt die Besonderheit der Beitragsbemessung über den Einheitswert, welche überhaupt ein Unikat in der Sozialversicherungs-Landschaft darstellt. Viel zu wenig beachtet wird zudem, dass derzeit die bäuerliche Interessensvertretung im Wege der Selbstverwaltung steuernden Einfluss in der bäuerlichen Sozialversicherung ausüben kann und auch ausübt. Die SVB versteht sich nicht nur als Anwalt bäuerlicher Interessen in Sozialfragen, sondern auch als Motor der österreichischen Sozialpolitik zur Verbesserung des sozialen Netzes für Bauern. In jeder anderen Konstruktion könnten diese Aufgaben nur zum Teil oder gar nicht mehr wahrgenommen werden. Ebenso wird die Landwirtschaft in jeder anderen Konstruktion ebenso ihre Hausaufgaben zu machen haben, das heißt für eine nachhaltige Finanzierung Sorge tragen müssen.

Wenn die Frage der Finanzierung des bäuerlichen Sozialsystems in jeder Variante ohnedies selbst zu lösen ist, kann diese wohl zu Recht als Schlüsselfrage bezeichnet werden. Erst eine gesicherte Finanzierung ermöglicht auch den notwendigen Handlungsspielraum, um Optionen, sei es in einer Zusammenarbeit, einer neuen Konstruktion oder in einem eigenständigen Weiterbestehen, sinnvoll und verantwortungsbewusst bewerten und beschreiten zu können. Die Frage einer Fusion wird daher differenziert zu beurteilen sein. Dies deshalb, da ein modern und ökonomisch arbeitender Versicherungsträger im Endeffekt seinem Versichertenklientel sehr wohl mehr Vorteile als Nachteile bringt.

Soziale Sicherheit: modern, kreativ und innovativ

Die bäuerliche Sozialversicherung ist daher angehalten, unter Ausnutzung aller Rationalisierungspotentiale, soziale Sicherheit für die bäuerlichen Familien modern, kreativ und innovativ anzubieten. Dies erfordert auch jetzt, so wie auch in der Vergangenheit, einen Balanceakt zwischen den allgemeinen Maßnahmen zum Umbau des Sozialstaates, den Einsparungsforderungen der Budgetpolitik und der latent immerwährenden Kritik der bäuerlichen Familien über eine zu hohe Beitragsbelastung.

Von den Verantwortungsträgern der bäuerlichen Sozialpolitik ist dies auch erkannt worden. Es ist aber klar, dass ohne eine staatliche Transferleistung, das bäuerliche Sozialsystem

nicht nachhaltig zu gewährleisten ist. Der Bund hat für das von ihm geschaffene Sozialsystem der bäuerlichen Sozialversicherung auch eine diesbezügliche Verantwortung. Diese kommt nicht zuletzt über die Leistung von Bundesmitteln zur bäuerlichen Sozialversicherung zum Ausdruck. Der Bund hat sich seit Bestehen des bäuerlichen Sozialsystems nie seiner Leistungsverpflichtung zur Gänze entledigen wollen. Budgetnöte verursachen aber wiederkehrende Diskussionen über deren Höhe. Nunmehr war die Frage vielmehr die, ist der Bund bereit (weitere) Mittel für das bäuerliche Sozialsystem zur Verfügung zu stellen.

Wie immer man auch eine Kofinanzierung des Bundes andenkt, setzt diese aber auch ein weitgehendes Ausschöpfen der innerlandwirtschaftlichen Solidarität voraus, das auch von Seiten der Politik eingefordert wurde. Zudem ist einsichtig, dass eine solche Einstandspflicht nicht für ineffiziente Verwaltungsstrukturen geltend gemacht werden kann. Hier hat die SVB durch die tiefgreifende Strukturreform des Jahres 2001 und der daraus erzielten positiven Einsparungseffekte beste Vorarbeiten geleistet, die vom Bund nicht nur akzeptiert, sondern auch anerkannt werden.

Gleiche Bedingungen in allen Systemen

Eine nachhaltige Regelung von Bundesmitteln ist somit verständlicherweise nur dann nachvollziehbar zu gewährleisten, wenn im bäuerlichen Sozialsystem gleiche Bedingungen wie in anderen Sozialsystemen herrschen. Diese Argumentation war im Übrigen auch ein Grund für den Verfassungsgerichtshof, in seinem Erkenntnis die SVB von der Teilnahme am Ausgleichsmechanismus der Krankenversicherungsträger ab sofort auszuschließen. Orientierung für nunmehr notwendige Maßnahmen ist daher eine Angleichung der beitrags- und leistungsrechtlichen Eckpfeiler des bäuerlichen Systems an andere Sozialsysteme.

Leistungsrechtlich hat die SVB bereits 1998 mit der Einführung des Krankenscheins begonnen. Beitragsrechtlich ist nun ein weiterer Schritt zu setzen. Mit der jetzt erfolgten Angleichung des Beitragssatzes der bäuerlichen Krankenversicherung an jenen der ASVG-Krankenversicherung ist durch die Erhöhung der Eigenfinanzierung bei den Aktiven ein wichtiger Schritt zur Konsolidierung erreicht. Ergänzt wird diese Maßnahme durch eine Aufhebung der Übergangsbestimmungen zur Ehepartnersubsidarität für Betriebe mit einer Beitragsgrundlage von EUR 1.015,- und mehr und die beitragsrechtliche Einbeziehung von bestimmten, bisher beitragsfrei gestellten Nebentätigkeiten.

Moderne „Sale and lease back“-Varianten für Bürogebäude, das Beteiligen an privaten Betreibergesellschaften bei den eigenen Einrichtungen sowie zahlreicher Kooperationsprojekte mit anderen Sozialversicherungsträgern zeigen das innovative Potential des Hauses und ermöglichen mit den daraus erzielten Erlösen und Synergieeffekten ein weiteres Abdecken von Altschulden.

Resümee und Ausblick

Das nun gesetzlich festgeschriebene Maßnahmenpaket kann eine nachhaltige Finanzierung der bäuerlichen Sozialversicherung auch im nächsten Jahrzehnt sicherstellen. Mit ihrem raschen und energischen Handeln und dem Ausarbeiten geregelter Vorschläge beweist die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern einmal mehr Lösungskompetenz und Verantwortung. Ob der nunmehr eingeschlagene Weg erfolgreich zu Ende gegangen und damit die geplante Strategie umgesetzt werden kann, ist letztlich auch eine Frage der politischen Handlungsspielräume und des politischen Willens. Dabei wird auch auf die im Zuge der parlamentarischen Beratungen getroffene Erklärung einer verstärkten Zusammenarbeit der SVB schwerpunktmäßig mit der SVA der gewerblichen Wirtschaft, sowie die in Aussicht genommene Leistungsharmonisierung Bedacht zu nehmen sein.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern steht heuer im 30. Jahr ihres Bestehens und ist bereit, auch in Zukunft Verantwortung für die soziale Sicherheit der bäuerlichen Familien zu übernehmen. Sie bietet ihren Versicherten soziale Heimat, manchmal sicher auch Wärme und Identität. Die Rolle des kreativen und innovativen, wenn auch nicht immer ganz einfachen Partners im Kreis der österreichischen Sozialversicherung gilt es für die bäuerliche Versichertengemeinschaft auch in Zukunft sicher zu stellen.

Autor:

Dr. Georg Schwarz

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Ghegastraße 1, A-1030 Wien

Tel.: +43 - 1 - 797 06 - 2201

Fax: +43 - 1 - 797 06 - 2200

[E-Mail: georg.schwarz@svb.sozvers.at](mailto:georg.schwarz@svb.sozvers.at)

-
- 1) 6. Nov. zum B-KVG, 29. Nov. zum ASVG
 - 2) B-KVG vom 7.7.1965, B-PVG vom 12.12.1969
 - 3) B-PVG vom 12.12.1969
 - 4) StruktAnpG 1996
 - 5) StruktAnpG 1996
 - 6) ASRÄG 1997
 - 7) SRÄG 2000
 - 8) 22. BSVGNov.
 - 9) B-KVG vom 7.7.1965
 - 10) Gesamtvertrag mit den Ärztekammern:
 - für Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg: 21. Juni 75
 - für Kärnten und Steiermark: 30. Juli 75
 - für Wien: 17. September 75
 - 11) B-KVG vom 7.7.1965
 - 12) BPGG StF
 - 13) 21. BSVGNov.
 - 14) Verrechnungsvereinbarungen:
 - WGKK: Nov 1998
 - NÖGKK: 27. Nov. 1998
 - BGKK: 03. Aug. 1998
 - OÖGKK: 24. März 1999
 - SGKK: 23. März 1999
 - TGKK: 04. März 1999
 - VGKK: Sondersituation
 - STGKK: 29. Jänner 1999
 - KGKK: 03. Dez. 1998
 - 15) ASRÄG 1997
 - 16) wirksam 1.7.2000
 - 17) wirksam z.T. 1.10.2000, z.T. 1.1.2001
 - 18) SRÄG 2004